

II ZR 46/50

Beglaubigte Abschrift!

Verkündet am 31. Januar 1951
gez.: Lüser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In dem Rechtsstreit

des "S [REDACTED]" Unfallversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit,
vertreten durch den Vorstand, D [REDACTED], O [REDACTED]weg [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

G e g e n

die Witwe Hannelore W [REDACTED], D [REDACTED]-L [REDACTED], H [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe
auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrich-
ter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger und Dr. Fischer
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 1. Juni
1950 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Am 31. Mai 1949 stellte der Ehemann der Klägerin bei einem Vermittlungsagenten des Beklagten den Antrag auf Abschluss einer Unfallversicherung "zum 1. Juni 1949 auf die Dauer von 5 Jahren" und zahlte sofort die Prämie für Juni 1949 in Höhe von 2,-- DM. Das von ihm unterschriebene Antragsformular enthält die Erklärung, dass er sich an den Antrag 6 Wochen lang, also bis zum 12. Juli 1949 gebunden halte. Unter dem 7. Juli 1949 fertigte der Beklagte dann den Versicherungsschein mit der Klausel aus, dass die Versicherung vom 1. Juni 1949 mittags 12,00 Uhr bis 1. Juli 1954 mittags 12,00 Uhr gelte. Diesen Versicherungsschein legte ein Vertreter des Beklagten der Klägerin, deren Ehemann in der Wohnung nicht anwesend war, am 16. Juli 1949 mit der Aufforderung zur Zahlung von 2,-- DM als Prämie für Juli 1949 vor. Da sie den Betrag nicht zahlte, kündigte er ihr den Versicherungsschein nicht aus. Mit Schreiben vom 1. September 1949 setzte der Beklagte dem Ehemann der Klägerin eine Frist zur Zahlung der Prämie für Juli bis September 1949 von insgesamt 6,-- DM sowie 1,-- DM Mahngebühr bis 14. September 1949 und wies ihn darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist kein Versicherungsschutz mehr bestehe und dass er, der Beklagte, dann berechtigt sei, den Vertragristlos zu kündigen. Am 2. September 1949 verunglückte der Ehemann der Klägerin tödlich. Die Klägerin, zu deren Gunsten für diesen Fall die Versicherung genommen ist, verlangt nun mit der Klage die Zahlung der Versicherungssumme von 5.000.-- DM. Der Beklagte lehnt die Versicherungsleistung mit der Begründung ab, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustande gekommen sei. Der Vertragsantrag des Ehemannes der Klägerin sei von ihm,

1. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Auffassung des Landgerichts abgelehnt, dass in der Voraussetzung der ersten Prämie ein Vorrecht des Inhabers der Illigerin auf den Zugang der Annahmeerklärung des beklagten Genies § 151 BGB zu sehen sei. Es fuesst dabei auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG GenR. Arch 81 Nr 20), in der auch das Bestehen einer Vorkehrungsseite im Versicherungsgewerbe, wonsch ohne Annahmeerklärung durch den Versicherungsnehmer nicht zu erwarten sei, verneint wird. In dieser Rechtsprechung ist insbesondere in den Fällen festzuhalten, in denen, wie hier, eine str. Ge-Bindungsfrist vereinbart ist. Solche Fristabreden haben im Versicherungsgewesen den Zweck, im Interesse des Versicherungsenehmers klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Er soll wissen, dass er noch Ablauf der Frist einen anderen Versicherungsnehmer stellen kann, ohne der Gefahr einer doppelten Prämienzahlung ausgesetzt zu sein.

setzt zu sein (so auch gutachtliche Äusserung einer Versicherungsaufsichtsbehörde in VW 1950, 252; PrStB § 81 Anm 1). Dieser Zweck würde aber vereitelt werden, wenn man von dem Erfordernis des Zugangs der Annahmeerklärung des Versicherers absehen würde.

2. Aus denselben Gründen ist auch auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechts für die vom Reichsgericht (HR 1929 Nr 1559) für das allgemeine Vertr gerecht vertretene Auffassung, dass bei einer längeren Annahmefrist nicht jede geringfügige Fristüberschreitung als Ablehnung des Angebots aufgefasst werden dürfe, dass dann vielmehr ein gewisser Spielraum zu lassen sei, kein Raum. Derjenige, der einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellt, muss die Annahmefrist und ihren Ablauf genau berechnen und sich darauf verlassen können, dass er nach Ablauf der Frist an seinen Antrag gemäss § 148 BGB nicht mehr gebunden ist. Jede Überschreitung der Annahmefrist enthält also eine Ablehnung des Versicherungsantrages.

3. Das Berufungsgericht sieht nun den Versicherungsvertrag dadurch als zustandegekommen an, dass der Beklagte dem Ehemann der Klägerin am 16. Juli 1949 den Versicherungsschein vorlegen liess und die Übergabe des Scheins lediglich von der Zahlung der Prämie für Juli 1949 abhängig machte. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hätten in diesem Augenblick übereinstimmende Erklärungen beider Parteien darüber vorgelegen, dass für Juni 1949 Versicherungsschutz zu gewähren sei, nachdem der Ehemann der Klägerin die Prämie für diesen Monat bereits vorausgezahlt habe. Hieran rügt die Revision mit Recht,

dass die verspätete Annahmeerklärung des Beklagten gemäss § 150 BGB als neuer Antrag zu gelten habe, der einer Annahme durch den Ehemann der Klägerin bedürft habe, dass aber eine solche Annahme in dem Verhalten der Klägerin bei dem Vorfall am 16. Juli 1949 schon deshalb nicht gesehen werden könne, weil sie unstreitig keine Befugnis zur Vertretung ihres Ehemannes gehabt habe. Da die Annahme notwendigerweise dem Antrag zeitlich nachfolgen muss, kann auch in der bereits am 31. Mai 1949 erfolgten Vorauszahlung der Prämie keine Annahme des erst am 16. Juli 1949 erklärten Angebots des Beklagten gesehen werden.

Gleichwohl lässt sich dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt der Abschluss eines Versicherungsvertrages durch die Beteiligten entnehmen. Der Revision ist darin beizutreten, dass die Vorlage des Versicherungsscheins nach Ablauf der Annahmefrist gemäss § 150 BGB einen neuen Antrag des Beklagten auf Abschluss des Versicherungsvertrages enthält. Obwohl der Versicherungsschein dem Ehemann der Klägerin nicht selbst vorgelegt worden ist, sind ihm die darin enthaltenen Erklärungen doch gemäss § 130 BGB zugegangen, weil sie so in seinen Machtbereich gelangt sind, dass bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen war, dass er von ihnen Kenntnis nehmen konnte (vgl. RGZ 50, 194 Palandt, BGB § 130 Ann 2). Es kann nämlich nicht zweifelhaft sein, dass die Klägerin als Ehefrau des Erklärungsempfängers als geeignet zur Übermittlung des Antrages anzusehen war, so dass dieser in der Lage war, jederzeit von den in der Vorlage des Versicherungsscheins liegenden Erklärungen des Beklagten Kenntnis zu nehmen (vgl. RGZ 60, 337).

Der neue Antrag des Beklagten konnte nur dann zum Abschluss des Versicherungsvertrages führen, wenn der Ehemann ihn annahm. Wie die Revision mit Recht ausführt, haben bei der Entscheidung der Frage, ob eine Annahme durch den Ehemann der Klägerin erfolgt ist, die Erklärungen der Klägerin selbst, sowie ihr Verhalten bei der Vorlage des Versicherungsscheins ausser Betracht zu bleiben, weil sie keine Befugnis zur Vertretung ihres Ehemanns hatte. Es kommt vielmehr nur auf dessen eigenen Willenserklärungen an. Die Annahme des Antrages durch ihn konnte nur nicht nur durch ausdrückliche Erklärungen, sondern auch stillschweigend erfolgen. Nach anerkanntem Recht entspricht es gerade bei dem in einer verspäteten Annahme liegenden, nur formell neuen Angebot überaus häufig der Verkehrsübung, das blosse Schweigen auf die verspätete Annahmeerklärung als Annahme der neuen Offerte aufzufassen (vgl. RGZ 103, 12; RG in HR 1929 Nr. 1559; RG in Heuff Arch 77. Nr. 112; Staub BGB 14. Aufl. Anh. zu § 361 Anm. 21; Staudinger, BGB 9. Aufl. § 146 Anm. 1; § 150 Anm. 1). Die Beteiligten nehmen es häufig mit der Wahrung der Annahmefrist nicht so genau und verlassen sich darauf, dass der andere Teil sich mit der verzögerten Annahmeerklärung zufrieden gibt. Dann kann aber nach Treu und Glauben das Schweigen des anderen Teils regelmässig nur dahin aufgefasst werden, dass er mit dieser Annahme einverstanden ist, so dass dann so durch sein Schweigen der Vertrag zustandekommt. Wie Staudinger (aaO) mit Recht ausführt, käme man zu untragbaren und dem mutmasslichen Willen der Parteien offensichtlich widersprechenden Konsequenzen, wenn man in solchen Fällen das Schweigen die Vertragsvollendung leugnen würde. Das Schweigen

des ursprünglichen Antragstellers auf den in der verspäteten Annahme liegenden neuen Antrag kann jedenfalls dann als Einverständnis zum Vertragsabschluss gewertet werden, wenn keine Umstände vorliegen, die die Möglichkeit einer Änderung seiner sachlichen Entschliessung nahelegen (so RG in HR 1929 Nr 1559). Diese Grundsätze gelten nicht nur für das allgemeine Vertragsrecht, sondern können unbedenklich auch auf die Versicherungsverträge übernommen werden. Auch für sie ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung anerkannt, dass im Falle des § 150 BGB die Annahme des neuen Antrages auch stillschweigend erfolgen kann, (RG in VA 1926 Nr 1537; Prölß § 3 Anm 3; sowie die angeführte gutachtliche Äusserung einer Versicherungsaufsichtsbehörde). Im vorliegenden Falle weisen die vom Berufungsgericht festgestellten konkreten Umstände mit besonderer Deutlichkeit auf den Willen der Beteiligten hin, den Versicherungsvertrag als abgeschlossen anzusehen. Die Tatsache, dass der Ehemann der Klägerin die 1. Versicherungsprämie schon vor Abschluss des Versicherungsvertrages und vor dem festgesetzten Versicherungsbeginn gezahlt hatte, lässt erkennen, dass er Wert auf den sofortigen Eintritt des Versicherungsschutzes legte. Umstände, die darauf hindeuten würden, dass er nach Stellung des Antrages über sein Bedürfnis nach Versicherungsschutz anderen Sinnes geworden sei, waren nicht zutage getreten. Auch die am 16. Juli 1949 durch seine Ehefrau erfolgte Ablehnung der Aufforderung des Beklagten zur Zahlung der Prämie für Juli 1949 kann nicht in diesem Sinne gedeutet werden, und zwar auch dann nicht, wenn man diese Ablehnung als durch ihn genehmigt ansehen wollte; denn aus der Ablehnung einer Prämienzahlung kann noch nicht der Schluss gezogen werden, dass

der Versicherungsnehmer auch von dem Versicherungsvertrag selbst nichts mehr wissen wollte. Wenn das hier tatsächlich der Fall gewesen wäre, so hätte er sicherlich nicht nur dem in der vorgetreten Annahmeerklärung liegenden neuen Antrag des Beklagten widersprochen, sondern insbesondere auch die von ihm vorausbezahlte Prämie für Juni 1949 zurückgefordert. Es kann auch kein Zweifel bestehen, dass der Beklagte ebenfalls von einem wirksamen Abschluss des Versicherungsvertrages ausging. Das zeigt nicht nur sein bei Vorlage des Versicherungsscheines unternommener Versuch, die Juliprämie einzuziehen, sondern vor allem auch die schriftliche Prämienmahnung vom 1. September 1949, die ganz unzweideutig von einem rechtswirksam zustandegeworbenen Versicherungsvertrag ausging. Keinen Einwand, dieser Mahnung komme als einer automatischen Handlung seiner Mahnabteilung keine rechtliche Bedeutung für die Wirksamkeit des Vertrages zu, hat das Berufungsgericht zutreffend zurückgewiesen; denn der Beklagte muss die in einer solchen Mahnung enthaltenen Erklärungen so gegen sich gelten lassen, wie sie von einem Aussonstehenden aufzufassen waren.

4. Der Beklagte kann sich seiner Leistungspflicht auch nicht gemäss § 38 Abs 2 VVG unter Berufung auf die Einlöseungsklausel des § 15 Ziff 2 AVB entziehen. Diese Klausel besagt, dass die Leistungspflicht des Versicherers erst mit der Einlösung des Versicherungsscheins beginnt. Wie sich aus dem Zusatz "durch Zahlung des ersten Beitrages nebst den im Antrag angegebenen Kosten und öffentlichen Abgaben" ergibt, bedeutet diese Bestimmung aber nur, dass die Zahlung der ersten Prämie den Versicherungsschutz in Kraft setzt, nicht dagegen, dass

neben der Zahlung der ersten Prämie auch noch die Aushändigung des Versicherungsscheins Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes sei (so auch KG in JRPfV 33,9). Es ist vielmehr anerkanntes Rechts, dass die Aushändigung des Versicherungsscheins für den Abschluss oder das Inkrafttreten des Versicherungsvertrages rechtlich ohne Bedeutung ist (vgl. KG in VA 1926 1537; OLG Stuttgart in VW 48, 400; Pröls § 3 Anm 3; Reimer AFVB § 8 Anm 5). Es kommt also nur darauf an, ob der Ehe-mann der Fliegerin vor dem Versicherungsfall die erste Prämie, von der § 38 VVG und § 15 Ziff 2 AVB allein handeln, vor Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt hat. Dies ist hier der Fall, denn diese Prämie ist bereits am 31. Mai 1949 bei Stellung des Antrages gezahlt worden.

Die Revision meint allerdings, dass mit der damaligen Zahlung nicht die Erstprämie für die endgültige Versicherung beglichen worden sei, sondern dass der damals gezahlte Betrag nur das Entgelt für eine vorläufige Deckungszusage darstelle und hierdurch verbraucht sei. Dem steht aber entgegen, dass im vorliegenden Falle eine vorläufige Deckungszusage gar nicht erteilt ist, wie auch der Beklagte selbst in den Tatsacheninstanzen wiederholt vorgetragen hat. Eine solche Deckungszusage hätte zudem von dem Vermittlungsagenten, der den Versicherungsantrag entgegengenommen hat, wegen fehlender Vertretungsbefugnis gar nicht rechtswirksam erteilt werden können (Pröls § 43 Anm 6). Die Erteilung einer vorläufigen Deckungszusage ergibt sich auch weder aus der Tatsache, dass hier der Versicherungsbeginn gemäß dem Antrage des Ehe-mannes der Fliegerin im Versicherungsschein bereits auf den 1. Juni 1950, also auf einen

schon vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages und vor Ausfertigung des Versicherungsscheins liegenden Zeitpunkt festgesetzt worden ist, noch auch, wie die Revision meint, aus der Tatsache der Vorauszahlung der Prämie. Die vorläufige Deckungszusage ist rechtlich ein vom endgültigen Versicherungsvertrag losgelöstes, selbständiger Vertrag, der dem Versicherungsvertrag bis zu dem Abschluss oder der Ablehnung des endgültigen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz auch dann gewährt, wenn der Versicherer den Abschluss des endgültigen Vertrages verweigert (RGZ 107, 200; 113, 152; 140, 318). Da es hiernach wegen der vorläufigen Deckungszusage gehört, dass sie von dem Zustandekommen des endgültigen Vertrages unabhängig ist, muss sie auch selbständig vereinbart werden. Sie kann nicht erst in dem endgültigen Vertrag zugesagt werden; denn dann würde sie ja erst bei dessen Abschluss wirksam werden. Haben die Beteiligten keine selbständige Zusage erteilt, sondern nur in dem Versicherungsvertrag selbst den Beginn des materiellen Versicherungsschutzes auf einen Zeitpunkt vor dem formellen Vertragsabschluss zurückverlegt, so kann dieser Vereinbarung keine Deckungszusage, sondern nur eine Rückwärtsversicherung im Sinne von § 2 VVG entnommen werden (vgl. RG in JRPV 1933 5 = VA Tr 2536; RG in JRPV 33, 192; RG in JRPV 37, 254; RG in JRPV 1939, 56; VA 1939 Tr 3101). Die von der Revision angeführte allgemeine Übung im Versicherungswesen, bei einer selbständig erteilten Deckungszusage im Versicherungsschein die Zeit der vorläufigen Deckung in die Versicherungszeitformel einzubeziehen und die Prämie für die vorläufige Deckung in die Erstprämie einzurechnen (vgl. RG 113, 152; 114, 321)

9

besagt nichts für die Fälle, in denen wie hier, keine selbstständige Deckungszusage erteilt ist.

Lag hiernach keine vorläufige Deckungszusage vor, so konnte die vom Ehemann der Klägerin am 31. Mai 1949 gezahlte Prämie auch nicht das Entgelt für eine solche darstellen und für sie auch nicht verbraucht sein. Sie konnte dann vielmehr nur die Erstprämie für die endgültige Versicherung selbst sein und nach der unwidersprochenen Behauptung der Klägerin wurde der damals gezahlte Betrag vom Beklagten ja auch ausdrücklich als "Beitrag für den 1. Versicherungsmonat", also als Erstprämie quittiert. Mit ihrer Zahlung wurden also die Rechtsfolgen aus § 38 VVG abgeschnitten.

5. Da demnach der Beklagte schon auf Grund des Versicherungsvertrages zu der mit der Klage begehrten Versicherungsleistung verpflichtet ist, erübrigt es sich, auf die vom Berufungsgericht weiter geprüfte Frage einzugehen, ob sich die Klage auch unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Verschuldens beim Vertragsabschluss rechtfertigt.

Die Revision des Beklagten war hiernach mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Canter

gez. Dr. Selowsky

gez. Dr. Drost

gez. Dr. Haidinger

gez. Dr. Fischer



Beglaubigt

[Handwritten signature]

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs